

Die Eheschließung im Kirchenrecht

Wenn in diesem kleinen Beitrag das Augenmerk auf die Aufgabenstellungen eines Mitarbeiters der bischöflichen Verwaltung mit Blick auf Eheschließungen gelegt werden soll, dürfte die Akzentuierung der für diesen Band Namen gebenden Fragestellung „Warum kirchlich heiraten?“ jedenfalls in den meisten Fällen etwas anders gelagert sein. Allein vom Zeitpunkt der Befassung geht es nicht mehr um die Frage, warum kirchlich geheiratet werden soll, da die Brautleute diese Frage für sich bereits affirmativ entschieden haben. Auch ist zu berücksichtigen, dass eine Befassung der bischöflichen Behörde nur für im Kirchenrecht vorgesehene besondere Konstellationen vorgesehen ist, etwa wenn ein Katholik bzw. eine Katholikin einen ungetauften Partner heiraten möchte oder wenn eine katholisch-kirchliche Trauung im Ausland beabsichtigt ist. Üblicherweise werden hierzu die für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen, vor allem das Ehevorbereitungsprotokoll, das der Seelsorger oder die Seelsorgerin im Gespräch mit den Brautleuten aufnimmt, vollständig ausgefüllt eingereicht. Es kommt aber auch vor, dass die mit der Ehevorbereitung Befassten oder auch die Brautleute selbst anfragen, ob eine kirchliche Trauung überhaupt möglich ist, etwa wenn einer oder beide Partner bereits zuvor eine Ehe eingegangen waren. Hier aber auch in allen anderen Fällen ist zu berücksichtigen, dass es in c. 1058 des kirchlichen Gesetzbuches aus dem Jahr 1983 (CIC) heißt: „Alle können eine Ehe eingehen, die rechtlich nicht gehindert sind.“ Das damit festgestellte Recht auf Ehe ist, in Anlehnung an eine Formulierung von Klaus Lüdicke, eine Ausformung des in der kirchlichen Rechtsordnung ebenso vorgesehenen Rechtes auf die freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) und garantiert damit die Freiheit der Entscheidung darüber, ob jemand eine Ehe eingehen will oder nicht. Im konkreten Fall ist dann etwa zu prüfen, ob eine frühere Eheschließung dem aktuellen kirchlichen Trauungswunsch entgegensteht und wenn ja, welche Wege beschritten werden können, um dem Paar eine kirchliche Heirat zu ermöglichen.

In aller Nüchternheit ist hierbei festzustellen, dass die Vermittlung der Relevanz der kirchenrechtlichen Gültigkeit bzw. Ungültigkeit einer gescheiterten ersten Ehe im Gespräch mit Brautleuten durchaus herausfordernd ist. Hierzu trägt sicher bei, dass es je nach der konfessionellen oder religiösen Zugehörigkeit der Partner der früheren Ehe und der Frage, ob die frühere(n) Eheschließung(en) nur zivil oder auch in einer kirchlichen Form geschlossen wurde, Konstellationen gibt, in denen eine Vorehe wenn überhaupt nur innerhalb eines sogenannten kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens als ungültig festgestellt werden kann, während andererseits eine oder auch mehrere bloß zivile Vorehen eines Katholiken recht umstandslos als nichtig festgestellt werden können.

Die Anfragen aus den Pfarreien, aus Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden hierbei schnellstmöglich bearbeitet, entsprechend der Bedeutung des Anliegens für die Brautleute und für die Kirche. Vielleicht kann auf diese Weise ein kleiner Beitrag dazu geleistet werden, das Kirchenrecht weniger von seiner einschränkenden, sondern auch ermöglichenden Seite kennen zu lernen, etwa wenn es die sogenannte Dispens von der Formpflicht einer Katholikin möglich macht, durch eine bloße Zivil-eheschließung mit ihrem die kirchliche Trauung ablehnenden evangelisch getauften Mann dennoch kirchlich gültig verheiratet zu sein. In diese Richtung der Ermöglichung zielt auch die für einige Betrachter möglicherweise überraschende Feststellung, dass der kirchlichen Eheschließung eines an Schizophrenie erkrankten Mannes mit seiner von diesem Umstand informierten Braut nichts im Wege steht, da es nicht die Aufgabe der Kirche ist, im Vorhinein über die mögliche Nichtigkeit einer erst bevorstehenden Ehe zu spekulieren, sondern die Zulassung zur Eheschließung allein dann zu verweigern, wenn die Gründe hierfür im Recht festgelegt sind. Auch für diese Konstellation wäre zu wünschen, dass durch die Kontaktnahme mit den kirchenrechtlichen Fachleuten bestehende Zweifel über die Möglichkeiten einer kirchlichen Heirat rasch ausgeräumt werden, wie es nicht selten geschieht. Gehen Sie also gern mit Ihren Fragen und Anliegen auf die entsprechenden Stellen in Ihrer Diözese zu.

Prof. Dr. Peter Platen, Leiter der Abteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat Limburg